

[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 2–7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹⁾ sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

I.

1. Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

§ 1 Ausbildungsverpflichtung

¹⁾ Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen sowie Spitäler und Pflegeheime (Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung) sind verpflichtet, in angemessenem Umfang die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes³⁾ sicherzustellen.

²⁾ Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Abs. 1 vorsehen.

¹⁾ SR XXX

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ SR [XXX](#)

³ Die Gesundheitsdirektion ermittelt für alle Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung die pro Betrieb und pro Bildungsgang im Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen. Diese können in begründeten Fällen auf Gesuch hin angepasst werden.

§ 2 Abgeltung

¹ Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes⁴⁾ fest. Er kann für weitere Bildungsgänge eine Abgeltung vorsehen.

§ 3 Ersatzabgabe

¹ Erfüllt ein Akteur im Bereich der praktischen Ausbildung seine Ausbildungspflicht nicht, hat er eine Ersatzabgabe zu leisten.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonalen Empfehlungen. Der Regierungsrat kann für einzelne Institutionstypen oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz vorsehen.

³ Die Erträge aus den Ersatzabgaben werden an jene Akteure ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Gesundheitsdirektion legt die Höhe der Ersatzabgabe mittels Verfügung fest. In begründeten Fällen kann sie die Ersatzabgabe kürzen oder ganz auf sie verzichten.

§ 4 Auskunftspflicht

¹ Die Akteure sind verpflichtet, der Gesundheitsdirektion die für die Ermittlung und die Kontrolle der Ausbildungsleistungen sowie für die Festlegung der Ersatzabgabe erforderlichen Betriebsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Beiträge an höhere Fachschulen

§ 5 Zuständigkeit und Voraussetzungen

² Mit den Beiträgen können insbesondere folgende Leistungen der höheren Fachschule unterstützt werden:

⁴⁾ SR [XXX](#)

- a) nicht von den Beiträgen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)¹⁾ gedeckten Kosten aufgrund einer Erhöhung der Klassenzahl;
- b) Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen;
- c) Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings.

¹⁾ Die Gesundheitsdirektion gewährt den höheren Fachschulen auf Gesuch hin Beiträge zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.

3. Unterstützungsbeiträge an Lernende und Studierende im Bereich der Pflege

§ 6 Voraussetzungen und Höhe

¹⁾ Die Gesundheitsdirektion gewährt Personen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes²⁾ während ihrer Ausbildung Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeiträge). Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege bezeichnen, deren Absolvierung einen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge begründet.

²⁾ Massgebend für die Anspruchsberechtigung ist der zivilrechtliche Wohnsitz oder der Anknüpfungspunkt im Kanton zu Beginn der Ausbildung. Die Beiträge werden bei einem Wohnsitzwechsel oder einem Wegfall des Anknüpfungspunkts auf Gesuch hin weiter ausgerichtet, sofern der neue Wohnsitzkanton oder der Kanton des neuen Anknüpfungspunkts keine Beiträge gewährt.

³⁾ Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge. Er kann namentlich:

- a) die Gewährung und die Höhe der Beiträge vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen abhängig machen; und
- b) generelle Beiträge für einzelne oder alle Bildungsgänge im Bereich der Pflege vorsehen.

⁴⁾ Bei Abbruch der Ausbildung kann der Kanton einen Teil der Beiträge zurückfordern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Die nur teilweise Rückforderung entspricht einem Forderungsverzicht im Sinne von § 15 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾.

¹⁾ BGS [413.19](#)

²⁾ SR [XXX](#)

³⁾ BGS [611.1](#)

§ 7 Datenbezug aus dem kantonalen Personenregister

¹ Die Gesundheitsdirektion kann zur Prüfung der Anspruchsberechtigung folgende Daten aus dem kantonalen Personenregister beziehen und bearbeiten:

- a) Amtlicher Name;
- b) Wohnadresse;
- c) Geburtsdatum;
- d) Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- e) Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- f) Bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- g) Bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat.

² Der Datenbezug erfolgt im Abrufverfahren durch Einzelabfragen.

4. Finanzierung

§ 8 Bundesbeiträge

¹ Die Gesundheitsdirektion macht für die Aufwendungen des Kantons Bundesbeiträge gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes¹⁾ geltend.

§ 9 Finanzierung

¹ Der Kanton trägt den Aufwand für die Beiträge nach diesem Gesetz, der nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes verbleibt.

5. Befristung

§ 10 Geltungsdauer des Bundesgesetzes

¹ Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege²⁾ befristet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR [XXX](#)

²⁾ SR [XXX](#)

IV.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Die Beiträge an die Betriebe und die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden bzw. Lernenden für das Jahr 2024 werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes⁴⁾ berechnet.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

³⁾ Inkrafttreten am

⁴⁾ Inkrafttreten am